

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 09

DATUM : 05.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz,
 Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen -

21 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen

vom 17.02.2020

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) sowie § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 1,2,3,25 bis 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886 / SGV NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Ratingen die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Ratingen (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Leistungstarife

Den angegebenen Leistungstarifen liegen Stundensätze zu Grunde. Stundenbruchteile werden minutengenau abgerechnet.

1. Personal	Tarif je Stunde (in EUR)
1.1 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 1, Einstiegsamt2 (ehemals. Mittlerer Dienst)	38,64
1.2 eine Einsatzkraft Laufbahngruppe 2, Einstiegsamt 1 (ehemals. Gehobener Dienst)	67,42
1.3 Einsatzdienst AD	91,32
1.4 Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr	25,00

2. Fahrzeuge	Tarif je Fahrzeugstunde (in EUR)	
	Kostenersatz (a)	Gebühren und Entgelte (b)
2.1 Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern)	75,51	75,51
2.2 Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge	60,00	60,00
2.3 Tanklöschfahrzeuge	58,25	58,25
2.4 Löschgruppenfahrzeuge	53,69	53,69
2.5 Gerätewagen, Rüstwagen, Einsatzleitwagen	22,26	22,26
2.6 Wechselaufbaufahrzeuge	175,13	175,13
2.7 Teleskopradlader	39,27	39,27
2.8 Fahrzeug im Vorbeugenden Brandschutz	--	11,60

3. Gestellung von Brandsicherheitswachen	Entgelt je Stunde (in EUR)
eine Einsatzkraft	18,00

4. Vorbeugender Brandschutz	Gebühr je Stunde (in EUR)
4.1 Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt je Mitarbeiter	67,42
4.2 Vor- und/oder Nachbearbeitung einer Brandschau je Mitarbeiter	67,42
4.3 Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag je Mitarbeiter	67,42
4.4 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.8 (b)	67,42

5. Brandmelde- und Schließanlagen	Gebühr je Stunde (in EUR)
5.1 Aufschaltung von Brandmeldeanlagen sowie notwendige Folgearbeiten je Mitarbeiter	67,42
5.2 Serviceleistungen für Dritte an Einrichtungen mit Feuerwehrschißung je Mitarbeiter	67,42
5.3 Zuzüglich Einsatz des Fahrzeuges nach Tarifstelle 2.8 (b)	11,60

6. Brandschutzaufklärung in gewerblichen Betrieben	Gebühr je Teilnehmer (in EUR)
6.1 Brandschutzunterweisung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	25,00
6.2 Feuerlöscherausbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	30,00

7. Erste-Hilfe-Ausbildung	Gebühr je Teilnehmer (in EUR)
7.1 Grundlehrgang (ab mindestens 10 Teilnehmer)	31,00
7.2 Fortbildung (ab mindestens 10 Teilnehmer)	21,00

II

Diese Änderung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 11.02.2020 beschlossene 1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 762

Ratingen, den 17.02.2020

- letzte Seite nicht bedruckt -